

L 2 U 300/17

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 24 U 422/15

Datum

20.07.2017

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 2 U 300/17

Datum

24.10.2018

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Das berechnete Feststellungsinteresse des Unternehmers gemäß [§ 109 SGB VII](#), anstelle des Verletzten die Feststellung eines Arbeitsunfalls zu verlangen, setzt die tatsächliche Inanspruchnahme des Unternehmers auf Schadensersatz voraus. Die bloße abstrakte Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme oder eine vom Unternehmer vor Erhebung von Schadensersatzansprüchen vorsorglich erklärte Haftungsübernahme genügt nicht.
2. Die Teilnahme an einer vom Unternehmen finanzierten und organisierten Freizeitveranstaltung zur Auflockerung eines Meetings ausgewählter Beschäftigter im Bereich des Managements ist keine versicherte Gemeinschaftsveranstaltung.
3. Der mittelbare Nutzen für den Arbeitgeber, der sich aus einer gemeinsamen Freizeitveranstaltung von Teilen der Belegschaft außerhalb betrieblicher Gemeinschaftsveranstaltungen für das Betriebsklima, für die kollegiale Zusammenarbeit und für den gegenseitigen Austausch ergibt, vermag keinen rechtlich wesentlichen Zusammenhang solcher Veranstaltungen mit der betrieblichen Tätigkeit zu begründen.
4. Die bloße Bezeichnung einer vom Arbeitgeber durchgeführten Freizeitveranstaltung für Teile der Belegschaft als „Teambuilding-Maßnahme“ ohne zielgerichteten konzeptionellen Hintergrund im Sinne einer Personalentwicklungsmaßnahme vermag keinen Versicherungsschutz in der GUV zu begründen.
- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 20.07.2017 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 24.05.2018 wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens; außergerichtliche Kosten des Beigeladenen sind nicht zu erstatten.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Unfall des Beigeladenen am 09.10.2014 bei einer Quad-Fahrt in der Nähe von S. (früher: H.) in Rumänien ein Arbeitsunfall ist.

Der 1963 geborene Beigeladene war zum Unfallzeitpunkt seit April 2014 abhängig beschäftigter Geschäftsführer der F. K. GmbH (HRB X im Handelsregister), der F. I. GmbH (HRB X im Handelsregister) und der F. GmbH (HRB X im Handelsregister). Er war als sogenannter CFO (Chief Financial Officer) für den kaufmännischen Bereich zuständig.

Die F. K. GmbH (HRB X), die bis 2012 F. A. GmbH hieß, mit dem Gesellschaftszweck der Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere ausländischer Gesellschaften bzw. als Holding des K.-Bereiches der F. Gruppe, verschmolz im Februar 2016 mit der F. I. GmbH (HRB X) mit dem Gesellschaftszweck der Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Rechtsformen, und heißt seitdem F. K. GmbH, geführt unter HRB X im Handelsregister; als Gesellschaftszweck sind Verwaltung eigenen Vermögens, Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Rechtsformen sowie Tätigkeit als Holding des K.-Bereiches der F. Gruppe ausgewiesen. Die F. GmbH (HRB X) ist persönlich haftende Gesellschafterin der F. GmbH & Co KG (HRA X) und übernimmt die Geschäftsführung von Gesellschaften der F. Gruppe.

Zum Unfallzeitpunkt waren neben dem Beigeladenen weitere Geschäftsführer der * F. K. GmbH (HRB X) F., R. W., A. H. F. S. und U. R. * F. I. GmbH (HRB X) F. und R. W. * F. GmbH (HRB X) F. und R. W.

Neben K.- und Metallbau betreibt die F. Gruppe Unternehmen im Bereich Kunststofftechnik, Sporttechnik, Werkzeug- und Vorrichtungsbau sowie Umwelttechnik. Zu Unternehmen im Bereich K. gehören u.a. neben F. Systems GmbH (G. in Deutschland) die F. Gesellschaft m.b.H.

(W. in Österreich), F. V. s.r.o. (nahe B./B. in Tschechien), F. Engineering s.r.l. (S./H. in Rumänien), F. FMB s.r.o. (Y. in der Slowakei), C. (S. in Belgien), T. (Z. in Frankreich), F. C. (T. in Russland) sowie F. M. C. Engineering Ltd. (N. in Indien).

Die Produktion von Quads gehört und gehörte nicht zur Produktpalette der F. Gruppe, insbesondere nicht zur sogenannten K. Gruppe.

Am 09.10.2014 erlitt der Beigeladene gegen 17:45 Uhr einen Unfall, als er auf einer öffentlichen Straße in Rumänien als Führer eines Quads nach einer Kurve auf einen langsam fahrenden Lkw auffuhr. Dabei erlitt er eine Speichenfraktur mit Gelenkbeteiligung des linken Handgelenks, die nach Erstversorgung in S. am Unfalltag und nach Rückflug des Klägers am 10.10.2014 (vgl. Durchgangsarztbericht Dres. A. / M.-L. vom 13.10.2014) in Deutschland operativ reponiert und mit Plattenosteosynthese versorgt wurde. Nach Auskunft des Beigeladenen wurde eine verbliebene Invalidität von 1/10 A von der A. Unfallversicherung anerkannt, die der Arbeitgeber für leitende Angestellte abgeschlossen hatte. Der Kläger ist Linkshänder.

Vom 08.10. bis 10.10.2014 befanden sich neben dem Beigeladenen die Geschäftsführer F., R. W., U. R., F. S. und A. H. sowie der Generaldirektor des französischen Tochterunternehmens T. Dr. M. F. in S. zu einem Treffen des Managements aus dem Bereich der K. Gruppe. Solche Treffen des Managements ("FKG Management Board Meeting") fanden laut Angaben des Klägerbevollmächtigten in Abständen von ein bis zwei Monaten wechselnd an den verschiedenen Standorten der Unternehmen der K. Gruppe statt. Das letzte Treffen zuvor hatte am 23.06.2014 in G. stattgefunden, wobei dieselben sieben Personen teilgenommen hatten. Auf die (undatierten) Einladungs-E-Mails und die jeweilige Agenda der Treffen vom 23.06.2014 und vom 08. bis 10.10.2014 wird verwiesen.

In der Einladungs-E-Mail des Treffens in S. heißt es unter dem Betreff "Meeting FKG Leitungskreis" "Ort: S.-Rumänien", "Beginn: Mi 08.10.2014 9:00 Ende: 08.10.2014 17:00" "Zeitspanne zeigen als: Mit Vorbehalt" nach Angabe von "Organisation: R. W." und der erforderlichen Teilnehmer R. F., Dr. M. F., F., A. H. C., U. R., F. S.: "das nächste FKG Meeting wird in S. - Rumänien stattfinden. Im Anschluss daran haben wir vom 09.-10.10.2014 ein Teambuilding in Rumänien geplant. Um Ihre An- und Abreise kümmern wir uns. Nähere Informationen dazu erhalten Sie in Kürze. Die Agenda folgt rechtzeitig vor dem Meeting. Beste Grüße Mit freundlichen Grüßen F. L. PA to Mr. R. W. (CEO) F. GmbH & Co KG"

Die laut Klägerbevollmächtigtem erst zu Beginn der Veranstaltung verteilte Agenda enthält für den Zeitraum Mittwoch 08.10.2014 bis Freitag 10.10.2014 sieben Tagesordnungspunkte. Darunter steht in roter Schrift: "Im Anschluss findet eine Team Building Maßnahme statt" Hinweise auf eine geplante Quad-Fahrt enthalten Einladungsschreiben oder Agenda nicht.

Am 09.10.2014 fuhren die Geschäftsführer vom Hotel H. in S. aus gemeinsam mit Quads, die im Eigentum von F. standen und von Deutschland nach S. gebracht worden waren, vor allem querfeldein im Naturpark C. in den K. und wieder zurück zum Hotel, wobei sie zwischendurch in Gasthäusern einkehrten. Der Unfall des Beigeladenen ereignete sich nach seinen Angaben nach einer Einkehr in einem Gasthaus auf dem Weg zurück zum Hotel auf einer öffentlichen Straße.

Nach Eingang des Durchgangsarztberichtes nahm die Beklagte Ermittlungen zur Prüfung eines Arbeitsunfalls auf. Die Arbeitgeberin teilte über ihren Prozessbevollmächtigten mit Fragebogen vom 21.10.2014 im Wesentlichen Folgendes mit: Es habe sich um ein routinemäßiges Geschäftsmeeting der Geschäftsführung der F. K. GmbH und Team Building in S. / Rumänien gehandelt, veranlasst von der F. K. GmbH. Die sieben Teilnehmer seien alle Geschäftsführer. Der offizielle Teil habe von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr gedauert; der Unfall habe sich um 17:45 Uhr ereignet.

Mit Bescheid vom 29.10.2014 brach die Beklagte dem Beigeladenen gegenüber die Heilbehandlung zu ihren Lasten ab, weil die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls nicht erfüllt seien. Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung habe nicht bestanden, weil die Teilnahme auf Angehörige der Geschäftsführung beschränkt gewesen sei.

Am 25.11.2014 legte der Klägerbevollmächtigte im Auftrag der Klägerin und des Beigeladenen Widerspruch ein. Bei der Veranstaltung in Rumänien habe es sich um eine Personalentwicklungsmaßnahme mit Teilnahmepflicht auch für das Quadfahren gehandelt. Auf ein entsprechendes Gespräch mit einem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn S., wurde verwiesen. Herr S. hielt in einer Gesprächsnotiz vom 26.11.2014 fest, nach Auskunft der Firma habe es sich um eine Managerschulung in Rumänien gehandelt; die Teilnahme, auch für das Quadfahren, sei für das leitende Management verpflichtend gewesen.

Auf Nachfrage der Beklagten, u.a. zur konkreten Planung der immerhin zweitägigen Teambuildingsmaßnahme bzw. zum Teambuildingeffekt, teilte der Klägerbevollmächtigte mit Schreiben bzw. E-Mails vom 17.12.2014, vom 05.02.2015 und vom 14.04.2015, insbesondere mit, dass im Rahmen des Meetings des Managements der F. K. GmbH zunächst strategische Überlegungen erörtert worden seien und am folgenden Tag eine Teambuilding-Maßnahme und im Zuge dessen der besagte Quadausflug durchgeführt worden sei. Außerbetriebliche Seminarleiter seien nicht mit der Veranstaltung bzw. mit der Teambuildingsmaßnahme betraut worden. Das Einladungsschreiben sei am 05.09.2014 versandt worden; die Agenda sei den Teilnehmern zu Beginn des Meetings in Papierform ausgehändigt worden, da bis kurz vor dem Meeting Änderungen eingearbeitet worden seien. Die bestens gewarteten Quads von F. seien extra nach S. transportiert worden. Die Fahrtroute sei durch die ortskundigen Herren U. R. und F. so festgelegt worden, dass das Team "zufällig" ein ansprechendes Gasthaus zur rechten Zeit gefunden habe; gerade darin habe der Effekt dieser Teambuilding-Maßnahme gelegen. Der Geschäftsführer und Organisator R. W. führte im Schreiben vom 14.04.2015 aus, dass sich das Führungsteam der F. K. GmbH durch Neueintritte von Dr. F. und Herrn C. personell verändert hatte. Der Quadausflug habe im Anschluss an die Management-Sitzung dazu führen sollen, dass sich das Team außerhalb der regelmäßigen Managementsitzungen in einem weniger offiziellen Kontext kennenlernen und als Team habe finden können. Diese Aufgabenstellung sei durch folgende Inhalte erfüllt worden: - gemeinsames Auswählen der Schutzkleidung, - gemeinsames Einweisen in die Funktionalität der Quad-Fahrzeuge - teamorientierte Sicherheitseinweisung bzw. Fahrertraining (Quad-erfahrene Teilnehmer unterstützen Nicht-Quad-erfahrene Teilnehmer), - gemeinsames Bewältigen von Hürden und Hindernissen (Beseitigung von im Weg liegenden Hindernissen, Herantasten und Herausfinden des besten Parcours, Hilfestellung und Unterstützung bei festgefahrenen Fahrzeugen etc.), - teamorientierte Lösung bei der "Bewältigung" von technischen Schwierigkeiten, - gemeinsames Planen von Fahrtrouten während der Pause und - gegenseitiges "Aushelfen" in Alltagssituationen Zusammenfassend lasse sich sagen, dass nicht zuletzt mit Hilfe des Teambuildings-Events das Management der K. Gruppe sich als Team gefunden habe und die gemeinsamen Aufgaben kooperativ miteinander bewältigt worden seien.

Auf die übersandte Fahrtroute wird verwiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.07.2015 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Es sei mitgeteilt worden, dass der Quad-Ausflug im Anschluss an die Management-Sitzung dazu habe führen sollen, dass sich das Team außerhalb der regelmäßigen Managementsitzungen in einem weniger offiziellen Kontext kennenlernen und sich als Team habe finden sollen. Zwar sei eine Teambuilding-Maßnahme in die Agenda aufgenommen worden, allerdings ohne die konkrete Form mitzuteilen. Eine Vorausplanung der Teambuilding-Maßnahme sei nicht belegt worden; eine offizielle Agenda habe dazu nicht bestanden. Daher lasse sich ein innerer Zusammenhang des zweitägigen Quadausflugs als Teambuilding-Maßnahme, der zudem einen größeren Rahmen als der offizielle Teil eingenommen habe, mit der versicherten Tätigkeit nicht begründen. Ein konzeptioneller Hintergrund fehle. Zudem sei der Teambuildings-Effekt beim Quadfahren fraglich. Reines Abfahren einer bestimmten Strecke, um sich dann in einer Wirtschaft wieder zusammenzufinden, erfülle diesen Zweck nicht. Private Handlungstendenz und der Freizeitcharakter würden überwiegen. Der an den Beigeladenen adressierte Widerspruchsbescheid wurde Rechtsanwalt B. als Bevollmächtigten übersandt.

Am 03.08.2015 hat der Klägerbevollmächtigte für die Klägerin und den Beigeladenen Klage beim Sozialgericht München (SG) erhoben und beantragt, festzustellen, dass die vom Beigeladenen beim Unfall vom 09.10.2014 erlittenen Verletzungen Folgen eines Arbeitsunfalls seien, sowie die Beklagte zur Zahlung weiterer Heilbehandlungskosten zu verpflichten. Der Beigeladene sei CFO der F. Gruppe gewesen, die aus zahlreichen, rechtlich selbstständigen Unternehmen bestehe. Die Mitglieder der F. K. GmbH würden sich alternierend an den einzelnen Produktionsstandorten treffen, um allen Mitgliedern persönlichen Einblick in den jeweiligen Betrieb zu ermöglichen. Das streitgegenständliche Treffen sei von der rumänischen F. s.r.l. (T. Nr. 14) in S. organisiert und in deren Räumlichkeiten durchgeführt worden. Im Anschluss an diese Besprechungen sei eine Teambuilding-Maßnahme in Form eines gemeinsamen Quadausflugs in die angrenzenden K. geplant gewesen, damit sich die einzelnen Mitglieder dieses Gremiums, die normalerweise an weit auseinanderliegenden Standorten arbeiteten, persönlich so gründlich kennenlernen, dass dies Grundlage für eine verlässliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit auch und gerade über die räumliche Distanz hinweg sei. Eine Nicht-Teilnahme sei nur aus konkret darzulegenden wichtigen Gründen möglich gewesen, habe aber nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Die Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid seien völlig verfehlt und würden totale Unkenntnis zeitgemäßer Unternehmensführung zeigen. Mangels Gabe der Hellsicht habe bei Absendung der Einladung noch nicht präziser angegeben werden können, welche Themen zu welcher Zeit und wie lange behandelt werden sollten bzw. der je nach Beratungsdauer zu variierende Ablauf des Quadausflugs. Route und Quads seien jedenfalls vorbereitet gewesen. Eine präzise und detaillierte Angabe des Verlaufs bereits im Einladungsschreiben hätte die Ziele der Maßnahme konterkariert; man habe bewusst darauf verzichtet. Es habe "eben als aktives Teambuilding" alles möglichst spontan aus der Gruppe heraus entstehen sollen. Die gemeinsame Rückkehr sei erst für den 10.10.2014 geplant gewesen. Die Veranstaltung habe ausschließlich während der Dienstzeit stattgefunden. Es habe sich offensichtlich nicht um eine Freizeitveranstaltung gehandelt. Ein dienstlicher Zusammenhang sei objektiv erkennbar. Hauptthema der Klausur sei ein gruppenweites Sparprogramm gewesen. Im ersten Teil sei darüber diskutiert und der rumänische Standort und Erweiterungsmöglichkeiten seien besichtigt worden. Im zweiten Teil hätten sich dann die Geschäftsleitungsmitglieder als Team finden sollen; einige seien erst neu dazugekommen gewesen. Die Teilnahme sei Dienstpflicht gewesen und "nicht einmal zu einem geringen Teil (Abhängigkeit des Veranstaltungsortes vom erreichten Ergebnis) als "incentive" zu werten". Eine Aufteilung in einen privaten und dienstlichen Teil verbiete sich, da es für den erreichten Zweck kontraproduktiv gewesen sei. Ein externer Teamleiter sei nicht nötig gewesen, weil Mitinhaber F. selbst an der Teambuilding-Maßnahme teilgenommen habe. Der aus der Region stammende U. R. habe zusammen mit F. das Programm konzipiert und realisiert. Es sei bewusst auf ein detailliertes Programm verzichtet worden.

Die Beklagte hat im Wesentlichen entgegnet, dass auch bei Geschäfts- und Dienstreisen kein uneingeschränkter Versicherungsschutz bestehe, sondern betriebsunabhängige private Tätigkeiten während der Reise abzugrenzen seien. Auch stünden nicht alle Tätigkeiten, die dem Unternehmen nützlich seien oder sein könnten, unter Versicherungsschutz. So stünden Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung oder zur Befriedigung sportlicher oder kultureller Interessen auch dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit erfolgten und vom Unternehmen gebilligt oder unterstützt würden. Stünden Freizeit, Unterhaltung und Erholung im Vordergrund, fehle es nämlich an einem wesentlichen betrieblichen Zusammenhang. Unternehmen hätten es nicht in der Hand, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf sonst nicht versicherte Tatbestände auszuweiten, auch wenn durch Veranstaltungen die persönliche Verbundenheit einer Gruppe von Beschäftigten mit dem Unternehmen gestärkt würde. Das Interesse der Unternehmensleitung, dass sich aus solchen Veranstaltungen wahrscheinlich auch eine Motivation zur Leistungssteigerung ergebe, reiche nicht, um für solche Betätigungen den rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit herzustellen. Die Beklagte hat insbesondere darauf hingewiesen, dass auch angesichts der Unternehmensgröße und der auf zwei Tage angelegten Dauer bei einer Teambuilding-Maßnahme ein professionell ausgearbeitetes Konzept, ggf. mit einem professionellem Seminarleiter, zu erwarten gewesen sei, um die gesetzten Ziele z.B. eines Teambuilding darzustellen und den Zeitaufwand zu begründen. Man könne sich vorstellen, dass die Teilnehmer informiert sein wollten, was sie erwarte. Ggf. könne es sich beim Quadausflug auch um eine Belohnung gehandelt haben.

In der mündlichen Verhandlung am 20.07.2017 hat der Beigeladene ausgeführt, der Quadausflug sei nur am Unfalltag gewesen. Am Abend des Unfalltags habe noch eine wichtige strategische Besprechung, am 10.10.2014 eine Schlussbesprechung und danach die Heimfahrt stattfinden sollen.

Das SG hat mit Urteil vom 20.07.2017 die Klagen der Klägerin und des Beigeladenen als unbegründet abgewiesen, weil kein Arbeitsunfall vorliege. Zwar habe am 08.10.2014 eine versicherte Dienstbesprechung stattgefunden. Die Teilnahme des Beigeladenen an der Quadfahrt sei aber keine versicherte Tätigkeit gewesen. Der Beigeladene habe mit der Quadfahrt keine objektive Haupt- oder Nebenpflicht aus seinem Arbeitsvertrag als kaufmännischer Geschäftsführer erfüllt. Dass das übrige Tagungsprogramm betriebsdienliche Programmpunkte enthalten habe, ändere daran nichts. Der Quadausflug habe vielmehr erkennbar und abgrenzbar vom übrigen Programm der Unterhaltung, Entspannung und Geselligkeit gedient sowie der Auflockerung der Veranstaltung. Zwar sei es nach Überzeugung der Kammer auch um Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls im Team gegangen. Allein die Tatsache, dass jede gemeinsame Freizeitbeschäftigung bzw. gesellige Zusammenkunft mit Kollegen und / oder dem Vorgesetzten mittelbar auch dem Betriebsklima, dem gegenseitigen Kennenlernen sowie der kollegialen Zusammenarbeit und dem kollegialen Austausch zu Gute komme, was regelmäßig auch im Interesse des Arbeitgebers liege, mache daraus aber keine zumindest wesentliche betriebsdienliche und damit versicherte Tätigkeit. Ferner vermöge eine rechtlich unzutreffende Auffassung des Arbeitgebers und des Beschäftigten keinen Versicherungsschutz zu begründen. Es stehe nicht im Belieben des Arbeitgebers, den Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zu erweitern, z.B. durch die Erwartung oder den geäußerten Wunsch, der Beschäftigte werde an einer Veranstaltung teilnehmen. Ferner liege keine versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung

oder eine Teilnahme an Betriebssport vor. Auf den Berichtigungsbeschluss des Urteils vom 24.05.2018 wegen offensichtlichen Schreibfehlers in der Wiedergabe des Klageantrags wird verwiesen.

Gegen das laut Empfangsbekenntnis erst am 24.08.2017 zugestellte Urteil hat der Klägerbevollmächtigte am 20.09.2017 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) sowohl für die Klägerin als auch für den Beigeladenen eingelegt. Zur Begründung hat er die bisherige Argumentation wiederholt und ferner darauf hingewiesen, dass es sich jedenfalls um einen Wegeunfall des Beigeladenen auf der Anfahrt zur Strategiebesprechung gehandelt habe.

Auf den gerichtlichen Hinweis vom 27.09.2017 unter Verweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.11.2011 ([B 2 U 27/10 R](#)), dass eine Feststellungsberechtigung bzw. Klagebefugnis gemäß [§ 109](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) der Klägerin als Unternehmerin nicht ersichtlich sei, da diese einem Haftungsprivilegierten nur statt des Berechtigten zustehe, also nicht, solange der Verletzte das Verfahren selbst betreibe, hat der Klägerbevollmächtigte mit Schreiben vom 01.12.2017, beim LSG eingegangen am 04.12.2017, die Berufung des Beigeladenen - des Verletzten C. - zurückgenommen. Daraufhin hat das LSG Herrn C. mit Beschluss vom 12.12.2017 beigeladen. Ferner hat es die Klägerin darauf hingewiesen, dass bislang weder vorgetragen noch belegt sei, dass der Beigeladene die Klägerin auf Schadensersatz in Anspruch genommen habe. Um aussagekräftige Unterlagen ist gebeten worden. Die Klägerin hat ein Schreiben des F. vom 24.07.2015, gerichtet an C., vorgelegt. Darin heißt es: "Gemeinsam gehen wir davon aus, dass die Heilungskosten einschließlich etwaiger Spätfolgen aufgrund Ihres Quadunfalls vom 9.10.14 bei S. durch Versicherungen gedeckt sind. Dennoch haben wir uns entschlossen, gemeinsam gegen den Ablehnungsbescheid der BGHM vom 29.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2015 zu klagen. Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass wir als Arbeitgeber Ihnen gegenüber haften, sollte - aus welchen Gründen auch immer - Ihr Schaden (einschließlich etwaiger Spätfolgen) nicht vollständig durch Versicherungen reguliert werden. Damit erledigt sich die von Ihnen vorsorglich erklärte Inanspruchnahme." Der Klägerbevollmächtigte hat sich ferner darauf berufen, dass die Möglichkeit einer Rechtsverletzung für die Klagebefugnis ausreiche, gestützt auf ein Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 18.12.2008 ([L 31 U 479/08](#)).

Mit Schreiben vom 10.07.2018 hat der Klägerbevollmächtigte erstmals vorgetragen, dass die Quadfahrt vor dem Unfall des Beigeladenen bereits beendet gewesen sei, nämlich mit einem gemeinsamen Imbiss in einer Berghütte. Danach seien die Teilnehmer nicht mehr im Team, sondern allein oder in kleineren Gruppen auf öffentlichen Straßen zum Ort des Abendessens gefahren. Im Anschluss an das gemeinsame Abendessen sei die Fortsetzung der strategischen Diskussion vorgesehen gewesen. Die Klägerin sei dem Beigeladenen zu Schadensersatz verpflichtet, weil der Unfall im Verlauf der dienstlich angeordneten Teambuildingveranstaltung, also in Ausübung der dem Beigeladenen dienstvertraglich übertragenen Tätigkeit, stattgefunden habe. Rechtsgrund der Haftung sei eine positive Verletzung des Dienstvertrages. Wegen der Pflicht zum Schadensersatz habe die Klägerin auch ein rechtliches Feststellungsinteresse an der Haftung der Beklagten.

Demgegenüber hat die Beklagte eine fehlende Klagebefugnis bemängelt. Die bloße Befürchtung oder Erwartung einer zukünftigen Schadensersatzforderung reiche für das Feststellungsinteresse nicht aus.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 27.09.2018 und zur mündlichen Verhandlung vom 24.10.2018 wird Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts München vom 20.07.2017 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 24.05.2018 und den Bescheid der Beklagten vom 29.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2015 aufzuheben und festzustellen, dass das Unfallgeschehen des Herrn C. vom 09.10.2014 ein Arbeitsunfall ist. Weiter beantragt sie die Zulassung der Revision.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Beigeladene stellt keinen eigenen Antrag.

Auf die beigezogenen Akten der Beklagten, des SG unter den Az. [24 U 422/15](#) und S [24 U 88/16](#) und die Akte des LSG wird verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung erweist sich als unbegründet.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig. Die Klägerin ist rechtsmittelberechtigt, weil sie im erstinstanzlichen Verfahren als Klägerin beteiligt war ([§ 69](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG) und deshalb gemäß [§ 141 Abs. 1 SGG](#) der Bindungswirkung der vorinstanzlichen Entscheidung unterliegt (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2011 - [B 2 U 27/10 R](#) - Juris RdNr. 14 f.). Ferner lag eine für die Rechtsmittelbefugnis der Klägerin im Berufungsverfahren ausreichende formelle Beschwerde vor, weil das Urteil des SG ihrem Klagebegehren nicht entsprochen hat (vgl. Schreiber, in: Breitzkreuz/Fichte, Kommentar zum SGG, 2. Auflage 2014, zu § 143 RdNr. 10 f.; Littmann, in: Lüdtko/ Berchtold, Kommentar zum SGG, 5. Auflage 2017, zu § 143 RdNr. 14; Knittel, in: Hennig, Kommentar zum SGG, Stand Mai 2016, vor §§ 143-178 RdNr. 46; BSG, Urteil vom 03.08.1999 - [B 4 RA 34/99 R](#) - Juris RdNr. 28 m.w.N.; BSG, Urteil vom 29.09.1999 - [B 6 KA 30/98 R](#) - Juris RdNr. 17).

Die Berufung ist jedoch unbegründet, weil die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage der Klägerin bereits unzulässig ist.

Die Klägerin war weder Adressatin von Bescheid oder Widerspruchsbescheid noch war sie gemäß [§ 12 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahrensverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) von der Beklagten mittels eines bestandskräftigen Verwaltungsakts zum Verfahren hinzugezogen worden und damit keine Beteiligte des Verfahrens nach [§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB X](#) (vgl. BSG, Urteil vom 31.01.2012 - [B 2 U 12/11 R](#) - Juris RdNr. 41; Spellbrink, NZS 2013, S. 441 ff.).

Entgegen der Auffassung des SG war die Klägerin auch nicht gemäß [§ 109 SGB VII](#) befugt, das Verwaltungs- oder Klageverfahren statt des Berechtigten, hier statt des Beigeladenen als abhängig Beschäftigten, zu führen. Gemäß [§ 109 SGB VII](#) können Personen, deren Haftung nach den [§§ 104](#) bis [107 SGB VII](#) beschränkt ist und gegen die Versicherte, ihre Angehörigen oder Hinterbliebene

Schadensersatzforderungen erheben, statt der Berechtigten die Feststellungen nach [§ 108 SGB VII](#) beantragen oder das entsprechende Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) betreiben. Zu den Feststellungen nach [§ 108 SGB VII](#) gehört insbesondere, ob ein Versicherungsfall vorliegt. Hierzu hat das BSG im Urteil vom 29.11.2011 ([B 2 U 27/10 R](#) - Juris) Folgendes ausgeführt: "RdNr. 19 Durch die Regelung des [§ 109 SGB VII](#) wird daher denjenigen Personen, die angesichts einer privatrechtlichen Schadensersatzforderung eine sozialrechtliche Haftungsbeschränkung nach [§§ 104 bis 107 SGB VII](#) geltend machen wollen, eine Feststellungsberechtigung und damit eine verfahrensrechtliche Position eingeräumt, ohne dass dieser Position ein eigener materiell-rechtlicher Anspruch entspricht. Die in [§ 109 SGB VII](#) genannten Personen sind unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen berechtigt, im eigenen Namen eine Rechtsposition überprüfen zu lassen, die materiell-rechtlich nicht ihnen selbst, sondern dem Versicherten zusteht (sog. Verfahrens- und Prozessstandschaft; Seewald, Anm. zu BSG Urteil vom 1.7.1997 - [2 RU 26/96](#) - SGB 1998, 280, 283). [§ 109 Satz 1 SGB VII](#) verleiht einem bislang am Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren Unbeteiligten mithin die Befugnis, gegen eine dem Versicherten gegenüber ergehende behördliche oder gerichtliche Entscheidung an dessen Stelle vorzugehen. (...) RdNr. 20 Die Vorschrift des [§ 109 SGB VII](#) gibt den Personen, deren Haftung nach [§§ 104 bis 107 SGB VII](#) möglicherweise beschränkt ist, mithin die Berechtigung, in einem Verwaltungsverfahren die Feststellungen nach [§ 108 Abs. 1 SGB VII](#) zu beantragen oder - in jedem Stadium des Rechtsstreits - das Verfahren nach dem SGG "statt der Berechtigten" (weiter) zu betreiben. Grundsätzlich können also haftungsbeschränkte Personen, gegen die Versicherte Schadensersatzforderungen erheben, statt der Berechtigten das Verfahren betreiben. [§ 109 Satz 1 SGB VII](#) gibt von seiner rechtshistorischen Bedeutung sowie von seinem Wortlaut her den haftungsprivilegierten Personen die Berechtigung, ein Rechtsmittel (...) dann einzulegen, wenn der oder die Berechtigte - wie hier die Verletzte - an diesem Verfahren nicht mehr beteiligt ist. RdNr. 21 bb) Obwohl [§ 109 Satz 1 SGB VII](#) der Revisionsklägerin damit grundsätzlich die Berechtigung einräumt, ein Rechtsmittel eigenständig zu führen, war die Berufung der Revisionsklägerin dennoch nicht statthaft, weil nicht alle Tatbestandsvoraussetzungen des [§ 109 Satz 1 SGB VII](#) vorlagen. RdNr. 22 Nach [§ 109 Satz 1 SGB VII](#) kann die Revisionsführerin das Verwaltungsverfahren oder das Verfahren nach dem SGG erstens nur "statt des Berechtigten" und zweitens nur dann betreiben, wenn sie von einem Versicherten, dessen Angehörigen oder Hinterbliebenen auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Revisionsklägerin hat zwar diese zweite Voraussetzung des [§ 109 SGB VII](#) erfüllt, denn sie hat belegt, dass sie von der Versicherten auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden ist. Sie hat die Berufung aber nicht "statt der Berechtigten" einlegen können, weil die Verletzte selbst die Berufung eingelegt und diese auch bis zuletzt verfolgt hat. RdNr. 23 Bereits nach dem Wortlaut der Norm des [§ 109 SGB VII](#) ist eine haftungsbeschränkte Person - hier ein Unternehmer - von einer eigenen Hauptbeteiligung ausgeschlossen, wenn und solange der oder die Verletzte selbst seine bzw. ihre Rechte im Sozialverwaltungsverfahren oder im sozialgerichtlichen Verfahren wahrnimmt. Dies entspricht auch dem Zweck der Norm, denn der Haftungsprivilegierte soll den Berechtigten in dessen Rechtswahrnehmung nicht beeinträchtigen, also auch nicht neben ihm das Verfahren betreiben können. Nur wenn der Verletzte selbst das Verfahren zur Feststellung eines Versicherungsfalles nicht betreibt, z.B. weil er kein Interesse hat oder er anstatt Leistungen nach dem SGB VII zu beanspruchen, den Schädiger auf zivilrechtlichen Schadensersatz in Anspruch nehmen möchte, ist der Haftungsprivilegierte an Stelle des Versicherten berechtigt, das Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu betreiben. RdNr. 24 Vorliegend hat die Verletzte aber das Berufungsverfahren bis zur Entscheidung des LSG tatsächlich selbst betrieben. Die Revisionsklägerin ist deshalb nicht gemäß [§ 109 SGB VII](#) befugt gewesen, die Rechte der Versicherten "statt" dieser im eigenen Namen im Berufungsverfahren geltend zu machen."

Solange der Beigeladene selbst Rechtsmittelführer war, war die Klägerin daher ihrerseits schon deswegen nicht rechtsmittelbefugt gemäß [§ 109 SGB VII](#).

Aber auch nach Rücknahme der Berufung durch den Beigeladenen besteht keine Befugnis der Klägerin gemäß [§ 109 SGB VII](#), für den Beigeladenen die Feststellung eines Arbeitsunfalls als Versicherungsfalles geltend zu machen. Denn es fehlt an der weiteren Voraussetzung, dass die Klägerin als Unternehmerin gemäß [§ 104 SGB VII](#) vom Beigeladenen auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden ist. Erforderlich für das berechtigte Feststellungsinteresse des Unternehmers ist, dass der (bei Vorliegen eines Versicherungsfalles) Haftungsprivilegierte vom Verletzten tatsächlich in Anspruch genommen wird (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2011 - [B 2 U 27/10 R](#) - Juris RdNr. 22); die bloße Möglichkeit, bloße Befürchtungen oder die Erwartung einer Inanspruchnahme genügen hingegen nicht (vgl. Hollo, in: Juris-Praxiskommentar, zu [§ 109 SGB VII](#) RdNr. 12; Nehls, in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB VII, zu [§ 109](#) RdNr. 5). Bereits der Wortlaut des [§ 109 SGB VII](#) setzt eindeutig die tatsächliche Erhebung von Schadensersatzforderungen voraus. Damit regelt der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Antragsrechte haftungsprivilegierter Personen im SGB VII entsprechend der Vorgängervorschrift in [§ 639 Reichsversicherungsordnung \(RVO\)](#) - vgl. [BT-Drucks. 13/2204, S. 101](#) zu [§ 109 SGB VII](#)), wonach erforderlich war, dass der Verletzte, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen Schadensersatz fordern ([§ 639 RVO i.d.F. des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz UVNG vom 30.04.1963 BGBl. I S. 241](#)). Außerdem widerspräche es der Grundkonzeption der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV), den Arbeitgeber schon bei der abstrakten Möglichkeit eines gegen ihn gerichteten zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs zum Sachwalter seines Beschäftigten im Verwaltungs- und Klageverfahren zu machen. Wie das BSG im Urteil vom 29.11.2011 ([a.a.O.](#)) dargelegt hat, soll der Haftungsprivilegierte nach dem Zweck der Norm den Berechtigten in dessen Rechtswahrnehmung nicht beeinträchtigen. Nur für den Fall, dass der Haftungsprivilegierte tatsächlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und damit seine eigene Rechtsposition - nämlich seine Haftungsprivilegierung - von den Feststellungen des Unfallversicherungsträgers betroffen ist, räumt ihm der Gesetzgeber eigene Befugnisse gemäß [§ 109 SGB VII](#) ein.

Dass der Beigeladene Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin erhoben hat, ist trotz gerichtlicher Nachfrage nicht nachgewiesen worden. Belege für konkrete Forderungen des Beigeladenen auf Schadensersatz sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch im Erörterungstermin vom 27.09.2018 hat der Beigeladene auf Frage, ob er Schadensersatzforderungen gegen die Arbeitgeberin geltend gemacht habe, mitgeteilt, dass er zwar für sich eine Aufstellung über unfallbedingte Aufwendungen gefertigt habe, diese aber bislang nicht gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht habe.

Aus dem vorgelegten Schreiben von F. vom 24.07.2015 an C. ergibt sich nichts Anderes. Es handelt sich letztlich um ein nicht hinreichend bestimmtes, bedingt erklärtes Anerkenntnis, wonach der Arbeitgeber (nur) für den Fall haftet, dass der Schaden einschließlich etwaiger Spätfolgen entgegen seiner Erwartungen nicht vollständig "durch Versicherungen" reguliert werden sollte. Dabei werden weder die vorrangig eintretenden Versicherungen konkret bezeichnet noch wird der zu ersetzende Schaden konkretisiert, für den die Bestätigung gelten soll. Denkbar als "Schaden" erscheinen neben Heilbehandlungskosten u.a. Zuzahlungen zur Heilbehandlung, Rehabilitationsleistungen, Minderverdienst, Schmerzensgeld etc. Bei Auslegung des Schreibens sprechen Aufbau und Formulierung allerdings dafür, dass die Haftung nur für den Fall erklärt wurde, dass wider Erwarten "Heilungskosten einschließlich etwaiger Spätfolgen" aufgrund des Quadunfalls nicht von Versicherungen außerhalb der GUV gedeckt werden, z.B. durch Leistungen der Krankenversicherung oder durch Leistungen der vom Arbeitgeber für die leitenden Angestellten abgeschlossenen privaten Unfallversicherung bei der A ... Denn in

dem Schreiben heißt es zunächst, F. und der Beigeladene würden gemeinsam davon ausgehen, dass Heilungskosten einschließlich etwaiger Spätfolgen aufgrund des Quadunfalls des Beigeladenen vom 09.10.2014 bei S. durch Versicherungen gedeckt seien. Die Formulierung im folgenden Satz, dass man sich "dennoch" - also trotz erwarteter vollumfänglicher Abdeckung der Schäden durch Versicherungen - entschlossen habe, gegen den Bescheid der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheides mit Ablehnung von Leistungen aus der GUV zu klagen, spricht eindeutig dafür, dass man die Schadensabdeckung durch Versicherungen unabhängig von den bereits abgelehnten Leistungen der GUV erwartet und dass die anschließende Bestätigung der Haftung des Arbeitgebers für den Fall einer - wider Erwarten - nicht erfolgenden vollständigen Schadensregulierung durch diese unabhängig von der GUV bestehenden Versicherungen erklärt wird, also für den Fall einer fehlenden Regulierung durch Krankenversicherung und private Unfallversicherung. Umgekehrt lässt sich gerade nicht entnehmen, dass der Arbeitgeber bereits dann haften will, wenn der Beigeladene keine Leistungen der GUV erhält, aber Leistungen der Krankenversicherung oder der privaten Unfallversicherung.

Die Formulierung "Damit erledigt sich die von Ihnen vorsorglich erklärte Inanspruchnahme" spricht zudem für ein "vorsorglich" erklärtes Anerkenntnis, das im Vorfeld und zur Abwendung einer gerade noch nicht erhobenen Schadensersatzforderung des Beigeladenen abgegeben worden ist. Im Übrigen wurden konkrete Belege für die behauptete "vorsorglich erklärte Inanspruchnahme" nicht vorgelegt. Zwar setzt die Erhebung von Schadensersatzforderungen im Sinne von [§ 109 SGB VII](#) keine zivilrechtliche Klage voraus. Allerdings ist ein ernsthaftes Schadensersatzverlangen des Verletzten zu fordern, also die eindeutige Aufforderung des Verletzten an den nach seiner Ansicht Schadensersatzpflichtigen, ihm wegen erlittener Schäden Schadensersatz zu zahlen. In der Regel ist bei ernsthaftem Schadensersatzverlangen eine Konkretisierung des geltend gemachten Schadens nach Art (z.B. Sachschäden, Körperschäden, Schmerzensgeld etc.) und - soweit bei bereits angefallenen Aufwendungen möglich - nach Höhe zu erwarten. Eine solche ernsthafte Aufforderung ist hier nicht belegt und auch nach Mitteilung des Beigeladenen gerade noch nicht erfolgt.

Außerdem erweist sich die Berufung auch dann als unbegründet, wenn der Senat die Zulässigkeit der Klage unterstellt. Denn nach Überzeugung des Senats ist die Ablehnung eines Arbeitsunfalls in den angegriffenen Bescheiden der Beklagten nach durchgeführter Beweisaufnahme rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach [§ 8 Abs. 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [§§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit; Satz 1). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (Satz 2). Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb "Versicherter" ist (vgl. BSG, Urteil vom 04.07.2013 - [B 2 U 3/13 R](#) - Juris RdNr. 10). Die versicherte Verrichtung muss ein Unfallereignis, also ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis und dadurch einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2013 - [B 2 U 10/12 R](#) - Juris RdNr. 12).

Der Beigeladene ist zwar bei Verrichtungen als abhängig beschäftigter Geschäftsführer gemäß [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) versichert. Die zum Unfallzeitpunkt verrichtete Tätigkeit des Klägers, die Fahrt mit dem Quad, stand aber nicht im inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Geschäftsführertätigkeit.

Eine nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) versicherte Tätigkeit als Beschäftigter liegt vor, wenn der Verletzte zur Erfüllung eines mit ihm begründeten Rechtsverhältnisses, insbesondere eines Arbeitsverhältnisses, eine eigene Tätigkeit in Eingliederung in das Unternehmen eines anderen (vgl. [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#)) zu dem Zweck verrichtet, dass die Ergebnisse der Verrichtung dem Unternehmen und nicht dem Verletzten selbst unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereichen (vgl. [§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII](#)). Es kommt objektiv auf die Eingliederung des Handelns des Verletzten in das Unternehmen eines anderen und subjektiv auf die zumindest auch darauf gerichtete Willensausrichtung an, dass die eigene Tätigkeit unmittelbare Vorteile für das Unternehmen des anderen bringen soll. Eine Beschäftigung im Sinne von [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) wird daher ausgeübt, wenn die Verrichtung zumindest dazu ansetzt und darauf gerichtet ist, entweder eine eigene objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zu erfüllen, oder wenn der Verletzte eine objektiv nicht geschuldete Handlung vornimmt, um einer vermeintlichen Pflicht aus dem Rechtsverhältnis nachzugehen, sofern er nach den besonderen Umständen seiner Beschäftigung zur Zeit der Verrichtung annehmen durfte, ihn treffe eine solche Pflicht, oder wenn er unternehmensbezogene Rechte aus dem Rechtsverhältnis ausübt (vgl. BSG, Urteil vom 15.11.2016 - [B 2 U 12/15 R](#) - Juris RdNr. 17 m.w.N.).

Zwar hat der Beigeladene mit der Teilnahme an geschäftlichen Besprechungen mit den anderen Geschäftsführern im Rahmen der in der Agenda ausgewiesenen Tagesordnungspunkten am 08.10.2014 zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis gehandelt. Der Unfall ereignete sich aber erst während der sich anschließenden Quadfahrt. Dass sich der Beigeladene wegen dieser dienstlichen Besprechungen auf einer Dienstreise in Rumänien befand, begründet keinen Versicherungsschutz während des dortigen Aufenthalts "rund um die Uhr", auch wenn ein innerer Zusammenhang am Ort einer auswärtigen Beschäftigung oftmals eher anzunehmen ist als am Wohn- oder Betriebsort (vgl. BSG, Urteil vom 18.03.2008 - [B 2 U 13/07 R](#) - Juris RdNr. 12). Vielmehr kommt es auch hier darauf an, ob die konkrete unfallbringende Verrichtung nach den objektiven Umständen jeweils in innerem bzw. sachlichem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis steht, weil sie eine rechtlich bedeutsame Beziehung zu der betrieblichen Tätigkeit am auswärtigen Dienstort aufweist, die die Annahme eines inneren Zusammenhangs rechtfertigt (vgl. BSG, Urteil vom 18.03.2008 - [B 2 U 13/07 R](#) - Juris RdNr. 12). So besteht auf Geschäfts- oder Dienstreisen kein Versicherungsschutz, wenn der Reisende sich rein persönlichen, von seinen betrieblichen Aufgaben nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widmet (vgl. BSG, Urteil vom 18.03.2008 - [B 2 U 13/07 R](#) - Juris RdNr. 12 m.w.N.). An einem betrieblichen Zusammenhang mit einer versicherten Beschäftigung fehlt es bei Veranstaltungen, bei denen Freizeit, Unterhaltung, Erholung oder die Befriedigung sportlicher oder kultureller Interessen im Vordergrund steht; solche Veranstaltungen stehen auch dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit erfolgen und von dem Unternehmen gebilligt oder unterstützt bzw. organisiert und finanziert werden (vgl. BSG, Urteil vom 15.11.2016 - [B 2 U 12/15 R](#) - Juris RdNr. 20 ff.; BSG, Urteil vom 07.12.2004 - [B 2 U 47/03 R](#) - Juris RdNr. 13, 20 ff.).

Mit der Teilnahme an dem gemeinsamen Quadausflug in die K. erfüllte der Kläger weder eine Haupt- noch eine Nebenpflicht aus seinem Arbeitsvertrag als kaufmännischer Geschäftsführer und setzte nach den objektiven Umständen auch nicht dazu an, eine solche vermeintliche Vertragspflicht zum Nutzen des Unternehmens zu erfüllen. Ein Bezug seiner Tätigkeit als kaufmännischer Geschäftsführer zum Fahren eines Quads bestand nicht; entsprechende Fahrzeuge gehörten im Übrigen nicht einmal zur Produktpalette seines Arbeitgebers.

Der Tagesausflug mit dem Quad in den Naturpark C. in den rumänischen K., einem beliebten und landschaftlich reizvollem Ausflugsgebiet, war von der vorangegangenen Besprechung klar und eindeutig zeitlich wie örtlich abgrenzbar und diente ersichtlich nach der Konzeption der Entspannung, Unterhaltung und Auflockerung der Teilnehmer. Es handelte sich letztlich um eine vom Arbeitgeber anlässlich des Meetings in S. organisierte Freizeitveranstaltung. Von einem darüber hinausgehenden wesentlichen betrieblichen Zweck vermag sich der Senat nicht zu überzeugen. Das gilt auch, soweit vorgetragen wurde, es habe sich um eine Personalentwicklungsmaßnahme bzw. Fortbildungsmaßnahme gehandelt.

Dass eine Quadfahrt im Gelände in reizvoller landschaftlicher Umgebung der Unterhaltung und Entspannung dient, liegt auf der Hand, zumal dieses Event nach Mitteilung des Klägerbevollmächtigten durchaus auch als "incentive", also als Anreiz bzw. Belohnung, für die Teilnehmer gedacht war.

Üblicherweise werden Quads nicht als Nutzfahrzeuge verwendet, sondern vor allem wegen des damit verbundenen Fahrspaßes und der Möglichkeit, interessante Parcours querfeldein im Gelände zu bewältigen. Genau solche Geländefahrten fanden hier tatsächlich statt. Neben diesem offensichtlichen Unterhaltungsaspekt zielte der Ausflug nach Auskunft des Organisators R. W. vor allem darauf ab, dass sich die Teilnehmer im Anschluss an die Managementsitzung - also danach - und außerhalb der regelmäßigen Managementsitzungen in einem "weniger offiziellen Kontext", letztlich also in einem eher privaten Zusammenhang besser kennenlernen sollten, damit anschließend die berufliche Zusammenarbeit besser gelingen sollte. Der mittelbare betriebliche Nutzen dieser Veranstaltung auch hinsichtlich des vorgetragenen "Zusammenfindens als Team" geht nach Überzeugung des Senats ausgehend von der konkreten Gestaltung aber nicht über den eines gemeinsamen Freizeiterlebnisses hinaus. Das vom Organisator R. W. geschilderte "Programm" dieses Ausflugs enthält insbesondere keine objektiven Belege für besondere Teambuilding-Effekte der Veranstaltung im Sinne einer Schulung, Fortbildung oder Personalentwicklungsmaßnahme, die über mittelbare Effekte gemeinsamer Freizeitveranstaltungen auf das betriebliche Klima und Miteinander hinausgehen. Letztlich erschöpft sich das "Programm" in dem gemeinsamen Fahren in einer Gruppe mit dem Quad querfeldein; die herausgestellte geforderte Zusammenarbeit - das Beseitigung von im Weg liegenden Hindernissen wie Äste, das Absprechen der konkreten Route innerhalb der von ortskundigen Teilnehmern geplanten Gesamtroute und gegenseitige Hilfestellungen bei Bedarf - geht nicht über selbstverständliche gegenseitige Hilfeleistungen bei gemeinsamen Freizeitaktivitäten hinaus. Ein zielgerichteter konzeptioneller Hintergrund ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr fehlt es an der bei einer gezielten Personalentwicklungsmaßnahme ("Team Building") zu erwartenden strukturierten Durchführung, an einem fachkundigen Coach oder Teamleiter, an einer gezielten Team-Zusammenstellung mit Aufgabenzuweisung, einer geplanten Aufgabe für das Team, an einer Supervision und vor allem an einer anschließenden Reflexion / Evaluation der Abläufe im Team zur künftigen Verbesserung der Zusammenarbeit. Gerade wenn - wie hier - die konkreten Aktivitäten (gemeinsames Quadfahren) keinerlei Berührungspunkte mit der abhängigen Beschäftigung der Teilnehmer haben, erscheint eine kritische und fundierte Auswertung der Zusammenarbeit des Teams während eines Team-Buildings hinsichtlich Stärken und Schwächen, gelungener und nicht gelungener Zusammenarbeit etc. von besonderer Bedeutung, um die von einer ernsthaften Personalentwicklungsmaßnahme zu erwartende Transformation der Erfahrungen in den Arbeitsalltag zu ermöglichen. Die bloße Bezeichnung der Veranstaltung als "Team-Building" vermag keinen rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung zu begründen, zumal auf dem Markt als Team-Building-Maßnahmen mittlerweile überaus unterschiedliche (Freizeit-) Veranstaltungen angeboten werden, vom gemeinsamen Kochkurs über Besuche eines Hochseilgartens bis hin zum "Bombenentschärfen". Schon deswegen lässt die Etikettierung "Team-Building" keine Rückschlüsse auf die unfallversicherungsrechtliche Qualifikation zu. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Team bereits beim vorangegangenen Treffen im Juni 2014 in G. in seiner neuen Zusammensetzung zusammengetroffen war, ohne dass dies zum Anlass eines Team-Building bzw. einer Quadfahrt des neu zusammengestellten Teams genommen worden war. Dass nahezu jede gemeinsame Freizeitveranstaltung bzw. gesellige Zusammenkunft von Teilen der Belegschaft mittelbar auch dem Betriebsklima, dem gegenseitigen Kennenlernen, der kollegialen Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Austausch dienen kann, was letztlich auch dem Arbeitgeber zu Gute kommt, genügt nicht, um einen rechtlich wesentlichen Zusammenhang solcher Veranstaltungen mit der betrieblichen Tätigkeit zu begründen, sofern es sich nicht um eine Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung handelt (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 09.12.2003 - [B 2 U 52/02 R](#) - Juris RdNr. 23).

Eine echte Gemeinschaftsveranstaltung, die im Wege langjähriger Rechtsfortbildung in den Versicherungsschutz von abhängig Beschäftigten einbezogen worden ist, liegt aber unstreitig schon deswegen nicht vor, weil der Quadausflug von vornherein nur für bestimmte Geschäftsführer vorgesehen war, also einer ausgewählten Gruppe der Beschäftigten im Bereich des Managements, und gerade nicht auf Teilnahme einer möglichst großen Anzahl der Beschäftigten ausgerichtet war (vgl. BSG vom 15.11.2016 - [B 2 U 12/15 R](#) - Juris RdNr. 20; BSG vom 22.09.2009 - [B 2 U 4/08 R](#) - Juris RdNr. 12; BSG, Urteil vom 07.12.2004 - [B 2 U 47/03 R](#) - Juris RdNr. 15).

Dass der Ausflug vom Arbeitgeber organisiert und finanziert wurde, begründet keinen Versicherungsschutz. Zwar steht es einem Arbeitgeber frei, seinen Mitarbeitern entsprechende Veranstaltungen anzubieten; er hat es dadurch aber nicht in der Hand, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf sonst unversicherte Tatbestände auszuweiten (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 24.05.2016 - [L 3 U 175/13](#) - Juris RdNr. 33; BSG, Urteil vom 07.12.2004 - [B 2 U 47/03 R](#) - Juris RdNr. 20 ff.; BSG, Urteil vom 15.11.2016 - [B 2 U 12/15 R](#) - Juris RdNr. 22, 27).

Denn der Inhalt der kraft Gesetzes angeordneten Pflichtversicherung eines Beschäftigten ergibt sich aus dem dem Beschäftigungsverhältnis typischerweise zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis, nach dem der Arbeitnehmer zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet ist (§ [611 Abs. 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch, vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 24.05.2016 - [L 3 U 175/13](#) - Juris RdNr. 33). Diese Dienste sind die versicherte Tätigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 07.12.2004 - [B 2 U 47/03 R](#) - Juris RdNr. 26). Der innere bzw. sachliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ist somit objektiv anhand der vertraglichen Vereinbarungen und des tatsächlichen Geschehens zu prüfen. Der Umfang des Versicherungsschutzes in der Gesetzlichen Unfallversicherung, die als Pflichtversicherung mit alleiniger Beitragspflicht der Arbeitgeber bei gesetzlich vorgeschriebenem Solidarausgleich insbesondere innerhalb von Unternehmen derselben Gefährklasse ausgestaltet ist, unterliegt nicht der freien Disposition der einzelnen Arbeitgeber und ihrer Beschäftigten. Die im SGB VII verankerte, solidarisch ausgerichtete Beitragsfinanzierung der Arbeitgeber (vgl. zum Solidaritätsgedanken in der Beitragsfinanzierung BSG, Urteil vom 11.04.2013 - [B 2 U 8/12 R](#) - Juris RdNr. 37; EuGH, Urteil vom 05.03.2009 - [C-350/07](#) (Kattner-Stahlbau) Juris RdNr. 48) ließe sich kaum rechtfertigen, wenn einzelne Arbeitgeber den Versicherungsschutz für ihre Beschäftigten durch Anordnung von nicht vom Arbeitsvertrag gedeckten und außerhalb des Unternehmenszwecks liegenden, ggf. erheblich risikoreichen und nicht in der Gefährklassenzuweisung abgebildeten Freizeitveranstaltungen ihrer Beschäftigten einseitig erweitern könnten.

Eine rechtlich unzutreffende Auffassung des Arbeitgebers und / oder der Beschäftigten, eine bestimmte Verrichtung stehe im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit und damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, vermag ebenfalls keinen Versicherungsschutz zu begründen (BSG, Urteil vom 13.12.2005 - [B 2 U 29/04 R](#) - Juris RdNr. 22).

Ebenso wenig kommt es auf die Erwähnung eines - nicht näher konkretisierten - Team-Building im Anschluss an die geschäftliche Besprechung in der Einladung an. Denn der rein formale Umstand der Aufnahme eines Programmpunktes in die Tagesordnung vermag den anhand objektiver Umstände zu prüfenden wesentlichen inneren bzw. sachlichen Zusammenhang des Programmpunktes mit der versicherten Beschäftigung nicht zu begründen (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 24.05.2016 - [L 3 U 175/13](#) - Juris RdNr. 34 m.w.N.). Sonst hätte es der Arbeitgeber durch ein rein formales Kriterium uneingeschränkt in der Hand, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf sonst unversicherte Tätigkeiten und Aktivitäten auszuweiten (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 24.05.2016 - [L 3 U 175/13](#) - Juris RdNr. 34 m.w.N.).

Auch ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass Herr F. konkret eine Verpflichtung gegenüber den anderen Mit-Geschäftsführern zur Teilnahme ausgesprochen hätte oder dass der Beigeladene Einwände gegen seine Teilnahme am Quadausflug erhoben hätte und seine Teilnahme daraufhin ausdrücklich angeordnet worden wäre. Daher kann offenbleiben, ob eine ausdrücklich ausgesprochene Verpflichtung (Weisung) eines Arbeitgebers zu einer arbeitsvertraglich nicht geschuldeten Teilnahme des Beschäftigten an einer Veranstaltung im Einzelfall Versicherungsschutz zu begründen vermag (ablehnend Bayerisches LSG, Urteil vom 24.05.2016 - [L 3 U 175/13](#) - Juris RdNr. 35) oder ob in diesen Fällen der Arbeitgeber nach zivilrechtlichen Grundsätzen für Unfälle des Beschäftigten Schadensersatz zu leisten hat. Jedenfalls vermag weder die Annahme einer Teilnahmepflicht noch die Erwartung oder der Wunsch des Arbeitgebers, die Geschäftsführer mögen alle am Quadausflug teilnehmen, Versicherungsschutz zu begründen (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 24.05.2016 - [L 3 U 175/13](#) - Juris RdNr. 35). Der Senat verkennt dabei nicht den möglichen Erwartungsdruck der Arbeitgeberseite, hier u.a. von Herrn F., dass die weiteren Geschäftsführer seine eigens nach Rumänien transportierten Quads - wie von ihm geplant - nutzen werden, zumal der Ausflug durchaus auch als "incentive" im Sinne einer Belohnung gedacht war. Ebenso wenig verkennt der Senat einen gewissen Gruppenzwang, an der gemeinsamen Veranstaltung als Team teilzunehmen. Allerdings gibt es sehr viele unterschiedliche aus dem Arbeitsleben abgeleitete gesellschaftliche Erwartungshaltungen, die für den Betroffenen oft einen nicht unerheblichen Druck bedeuten, sich an bestimmten Veranstaltungen, Zusammenkünften sowie Besuchen (z.B. auf Einladung des Arbeitgebers) und Gegenbesuchen zu beteiligen, ohne dass allein deshalb bei einer Teilnahme Versicherungsschutz anzunehmen ist (vgl. so schon BSG, Urteil vom 16.03.1995 - [2 RU 17/94](#) - Juris RdNr. 23).

Gerade wenn es wie hier außerhalb der unmittelbaren betrieblichen Sphäre um eine der Unterhaltung, dem gemeinsamen Freizeiterlebnis und der auch der Belohnung dienende Freizeitveranstaltung geht, ist die Erwartungshaltung des Arbeitgebers nicht geeignet, den im Vordergrund stehenden eigenwirtschaftlichen Aspekt von Freizeit, Unterhaltung und Erholung in den Hintergrund zu drängen und einen inneren / sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung zu begründen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16.03.1995 - [2 RU 17/94](#) - Juris RdNr. 23; Bayerisches LSG, Urteil vom 24.05.2016 - [L 3 U 175/13](#) - Juris RdNr. 35). Auch insoweit ist es abzulehnen, dass der Arbeitgeber über die Formulierung seiner Erwartungshaltung bestimmt, was unter Versicherungsschutz steht und was nicht (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 24.05.2016 - [L 3 U 175/13](#) - Juris RdNr. 35; Hessisches LSG, Urteil vom 20.07.2015 - [L 9 U 69/14](#) - Juris RdNr. 39). Dass es vorliegend offensichtlich kein Alternativprogramm gegeben hat, vermag hieran nichts zu ändern. Im Übrigen darf gerade von Mitgliedern des Managements eines international tätigen Konzerns erwartet werden, dass sie ihre eigenen Pflichten und Rechte als Arbeitnehmer ausreichend kennen und abweichende Wünsche auch bei gegenteiligen Erwartungen des Arbeitgebers souverän zum Ausdruck bringen.

Soweit der Klägerbevollmächtigte zuletzt geltend gemacht hat, das Team-Building sei bereits vor dem Unfall des Beigeladenen beendet gewesen und dieser habe sich zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg zum Abendessen im Hotel befunden, steht dieser Vortrag klar im Widerspruch zu eindeutigen vorangegangenen Äußerungen im Verwaltungs- und Klageverfahren, wonach sich der Unfall bei einer Team-Building-Maßnahme in Form eines Quadausflugs ereignet hatte. Schon deswegen überzeugt diese Argumentation nicht. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Beigeladene selbst dann keinen versicherten Weg zu einer versicherten Tätigkeit als Beschäftigter im Sinne von [§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) zurückgelegt hat. Der Quadausflug startete und endete am Hotel. Das Zurücklegen des Wegs vom zuletzt aufgesuchten Gasthaus zum Hotel zum Unfallzeitpunkt war daher wesentlich von der vorangegangenen unversicherten Teilnahme des Beigeladenen am gemeinsamen Quadausflug bestimmt und von der (unversicherten) Handlungstendenz getragen, das Quad wieder zum Hotel zurückzubringen. Ohne vorangegangenen Quadausflug hätte der Kläger die konkrete Unfallfahrt mit dem Quad auf der konkreten Strecke zum Unfallzeitpunkt nicht zurückgelegt, um zum Abendessen in das Hotel zu gelangen. Im Übrigen ist die Teilnahme an einem Abendessen grundsätzlich eine privatwirtschaftliche, unversicherte Verrichtung, so dass das Zurücklegen des Wegs von der unversicherten Teilnahme an einer Freizeitveranstaltung zum unversicherten Abendessen ebenfalls eine unversicherte Verrichtung ist. Dass im Anschluss an das Abendessen - also nicht währenddessen - eine strategische Besprechung stattfinden sollte, macht das Essen nicht zu einer versicherten Verrichtung als abhängig Beschäftigter. Dass das Essen Teil des Tagungsprogramms gewesen wäre, im Sinne eines Arbeitsessens, bzw. dass der Beigeladene praktisch gezwungen gewesen wäre, an dem Abendessen teilzunehmen, ist weder vorgetragen noch ersichtlich (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2007 - [B 2 U 8/06 R](#) - Juris).

Die Berufung der Klägerin erweist sich damit als erfolglos.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) i.V.m. [§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das von der Arbeitgeberin des Beigeladenen im Wege der Prozessstandschaft für diesen geführte Verfahren ist gemäß [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) gerichtskostenpflichtig, weil weder die Klägerin noch die Beklagte im Berufungsverfahren zu den in [§ 183 SGG](#) genannten kostenprivilegierten Personen gehören (vgl. u.a. BSG, Beschluss vom 30.08.2016 - [B 2 U 40/16 B](#) - Juris; BSG, Urteil vom 29.11.2011 - [B 2 U 27/10 R](#) - Juris). Gemäß [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 162 Abs. 3 VwGO](#) sind außergerichtliche Kosten des Beigeladenen nur erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt. Da der Beigeladene keinen eigenen Antrag in der Sache gestellt hat und sich damit keinem Kostenrisiko gemäß [§ 197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 154 Abs. 3 VwGO](#) ausgesetzt hat, erscheint dem Senat die Auferlegung seiner außergerichtlichen Kosten auf die Staatskasse oder auf die unterliegende Klägerin aus Gesichtspunkten der Billigkeit nicht angezeigt (vgl. auch BSG, Urteil vom 27.06.2007 - [B 6 KA 37/06 R](#) - Juris).

Die Streitwertfestsetzung folgt aus [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 52 Abs. 1](#), [Abs. 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) und [§ 47 Abs. 1 GKG](#).

Nach [§ 52 Abs. 1 GKG](#) ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen; gemäß [§ 47 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) bestimmt sich der Streitwert im Rechtsmittelverfahren nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Betrifft der Antrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend ([§ 52 Abs. 3 GKG](#)). Der Antrag der Klägerin zielt in der Berufung auf die Feststellung des Vorliegens eines Arbeitsunfalls ab. Da der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet, hält der Senat die Festsetzung des Auffangstreitwertes in Höhe von 5.000 EUR für geboten gemäß [§ 62 Abs. 2 GKG](#) (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2011 - [B 2 U 27/10 R](#) - Juris).

Ein Grund für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) besteht nicht; insbesondere folgt der Senat vollumfänglich der Rechtsprechung des BSG.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2019-04-03